

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2018.00017**

## **vom 29. Mai 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2018.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2018.00017)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2018.00017 du 29 mai 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2018.00017 del 29 maggio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

4. März 2012 verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, X.\_\_\_\_ in solidarischer Haftung mit Z.\_\_\_\_ sowie vier weiteren Personen zu Schadenersatz für ihr entgangene Lohnbeiträge (inkl. Nebenkosten) im Betrag von total Fr. 1'072'099.95 (Urk. 13/57). Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil AK.2013.00010 vom 26. Januar 2016). Die Ausgleichskasse setzte diese Verfügung abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlungen in der Höhe von Fr. 89'400.-- (vgl. Urk. 18/12) - in Betreuung (Zahlungsbefehl vom 2. Juni 2017 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Rapperswil-Jona; Urk. 18/26, Urk. 18/28).

#### **E. 1.1**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf den ersten Teil des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG). Die Revision von Schadenersatzverfügungen nach Art. 52 AHVG richtet sich nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (Reichmuth, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, Diss. Freiburg 2008, Rz. 1034 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sogenannte prozessuale Revision; BGE 143 V 105 E. 2.1, 138 V 324 E. 3.2).

Eine Tatsache ist neu und erheblich, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht bekannt war und geeignet ist, die tatsächliche Grundlage dahingehend zu ändern, dass bei erneuter Entscheidfällung ein anderer Entscheid resultiert (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, N 24 f. zu Art. 53 ATSG).

#### **E. 1.3**

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung des Entscheids schriftlich einzureichen (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG]; vgl. BGE 140 V 514 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen; Kieser, a.a.O., N 38 zu Art. 53 ATSG).

#### **E. 1.4**

In der Begründung des Revisionsbegehrens hat der Gesuchsteller insbesondere den Revisionsgrund und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun ( Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m . Art. 67 Abs.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 10. September 2018 Beschwerde ( Urk. 1) und beantragte, der angefochtene Entscheid vom 10. Juli 2018 sei aufzuheben und es sei die Verfügung vom 14. März 2012 in Wiedererwägung zu ziehen und in der Folge aufzuheben, eventuell im Sinne der vorgebrachten Revisions- bzw. Wiedererwägungsgründe neu zu verfügen.

Ausserdem sei der Sachverhalt unter Prüfung einer allfälligen Doppelversicherung der gemeldeten beitrags pflichtigen Personen von Amtes wegen festzustellen. Eventualiter sei die Nichtigkeit der Scha den ersatzverfügung vom 14. März 2012 festzustellen oder die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines formalen Beweis ver fahrens. Ausserdem sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen. Mit Be schwer de antwort vom 5. Oktober 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Ab weisung der Beschwerde ( Urk. 4, unter Beilage de r Kassenakten [ Urk. 5/1-9, Urk. 6/1-33, Urk. 7/1-155, Urk. 8/1-224, Urk. 9/1-287, Urk. 10/1-874, Urk. 11/1-996, Urk. 12 /1-916, Urk. 13/1-263, Urk. 14/1-95, Urk. 15/1-57, Urk. 16/1-43, Urk. 17/1-26, Urk. 18/1-51, Urk. 19/1-57 ]), was dem Beschwerdeführer mit Ver fü gung vom 22. Oktober 2018 angezeigt wurde ( Urk. 20). Gleichzeitig wurde der Antrag zur Durchführung eines förmlichen Beweisverfahrens beziehungsweise um Erlass einer Beweisverfügung sowie zur Durchführung einer Beweisab nahme verhandlung und eines zweiten Schriftenwechsels abgewiesen.

#### **E. 2.1**

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens bringt der Beschwerde führer vor, er habe nach Erhalt des Urteils des hiesigen Gerichts vom 18. April 2017 im Prozess AK.2015.00040 ( Urk. 18/22) - welches ihm mit Schreiben vom 19. Mai 2017 zugestellt wurde ( Urk. 18/24 )

- erfahren, dass Z.\_\_\_\_ den Sach verhalt der fingierten Lohnzahlungen in der Höhe von mindestens Fr.

1'400'000.-- an sich selbst nicht mehr bestreite, weshalb nunmehr von einem erstellten Sachverhalt auszugehen sei ( Urk. 18/32 S. 2).

#### **E. 2.2**

Das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers datiert vom 21. August 2017 ist bei der Beschwerdegegnerin am 22. August 2017 eingegangen ( Urk. 18/32 ; Akten verzeichnis zu Urk. 18/1-51 ). Da hinsichtlich der relativen Revisionsfrist von 90 Tagen der Fristenstillstand vom 15. Juli bis 15. August ebenfalls gilt, wurde das Gesuch mit Bezug auf den geltend gemachten Revisionsgrund grundsätzlich recht zeitig gestellt ( Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m . Art. 67 Abs. 1 und Art. 22a Abs. 1 lit .

b VwVG ; August Mächler , in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Ver wal tungs verfahren, Zürich /

St. Ga l len 2008, N 4 zu Art. 67 VwVG ).

#### **E. 3**

Gegenstand des Revisionsgesuchs des Beschwerdeführers ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2012, mit welcher sie ihn zu Schadenersatz für ihr entgangene Lohnbeiträge (inkl. Nebenkosten) im Betrag von total Fr.

1'072'099.95 verpflichtete (Urk. 13/57). Zur Begründung führte sie aus, dass der Beschwerdeführer gemäss Handelsregistereintrag als Mitglied der Verwaltung Organ der Gesellschaft gewesen sei. Er sei als Organ der Y.\_\_\_\_ verantwortlich dafür gewesen, dass die Gesellschaft ihrer Pflicht zum Abzug und Ablieferung der Lohnbeiträge (Art. 14 Abs. 1 AHVG) nicht nachgekommen sei. Deshalb seien ihr die geschuldeten Beiträge nicht fristgerecht bezahlt worden. Somit habe er den Schaden verursacht (Urk. 13/57 S. 2).

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer betonte, die Leistung der Y.\_\_\_\_ in den Jahren 2010 und 2011 sei ausserordentlich, seien doch nicht nur die laufenden Beiträge bezahlt, sondern auch die vor dieser Zeit entstandenen Beitragsausstände verringert worden (Urk. 1 S. 4f.). Abgesehen davon, dass dieses Vorbringen sich nicht auf neue Tatsachen oder Beweismittel bezieht, ist der Beitragsübersicht und dem Kontoauszug der Beschwerdegegnerin vom 23. November 2017 zu entnehmen, dass die Gesellschaft seit Januar 2009 für sämtliche in Rechnung gestellten Akontozahlungen gemahnt und bestritten werden musste, seit Mai 2009 die pauschal verfüigten Akontobeiträge trotz Ratenzahlungen nicht mehr vollständig begleichen konnte und seit Dezember 2010 jegliche Tilgung gänzlich unterblieb (Urk. 18/45/1-47). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnungen 2004 bis und mit 2009 in einem «Sammelrevisionsbericht» anlässlich der am 12. Oktober 2010 stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung präsentiert hat (Urk. 14/85/12, Urk. 14/85/13-72), diese Jahresrechnungen also erst im Jahre 2010 revidiert wurden und jeweils eine Überwachung ergaben. Eine genügende Überwachung des geschäftsführenden Verwaltungsrates Z.\_\_\_\_ durch den Beschwerdeführer war somit nicht gegeben. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Y.\_\_\_\_ und der ihm bekannten hohen Beitragsausstände sich nicht über die korrekte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten informierte und die nötigen Massnahmen zu deren Begleichung getroffen hatte (vgl. Urteile des Bundesgerichts H 442/00 vom 31. August 2001 E. 4b, H 26/04 vom 19. Juli 2004 E. 3.2.2 und 9C\_135/2011 vom 11. April 2011 E. 4.4.2). Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer das nicht beachtet, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen, weshalb er sich grobfahrlässig verhalten hat. Dass sich gemäss Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 1. September 2017 keine Hinweise auf ein Vergehen des Beschwerdeführers gemäss Art. 87 AHVG gefunden hätten (Urk. 18/38), ändert daran nichts, weil dies die Beurteilung bezüglich Schadenersatzpflicht nach Art. 52 AHVG, insbesondere hinsichtlich der Verschuldensfrage, nicht präjudiziert (Urteile des Bundesgerichts H 205/03 vom 6. Januar 2004 E. 3 und H 201/06 vom 2. August 2007 E. 3.2.5). Hinsichtlich des Verschuldens des Beschwerdeführers vermöchte die neue Tatsache (strafrechtliche Verurteilung des Geschäftsführers) mithin nicht zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen.

### **E. 4.1**

Zu den geltend gemachten Revisionsgründen ist vorab festzuhalten, dass die

Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin den Schaden mitverschuldet habe, indem sie die Lohndeklaration vorbehaltlos übernommen und trotz Lohnbeitragsausständen nur eine Arbeitgeberkontrolle durchgeführt habe

( Urk. 1 S. 10f. ), nicht als neue Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gelten . Dies hätte der Beschwerdeführer bereits mit einer Einsprache gegen die Schadenersatzverfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2012 (Urk. 13/57 ) vorbringen können. Gleiches gilt für das Vorbringen der Fehlerhaftigkeit der Bearbeitung der Lohndeklaration durch die Beschwerdegegnerin oder die Behauptung des Beschwerdeführers, dass

der Y.\_\_\_\_ die Arbeitgebereigenschaft nicht zu komme , weshalb sie nicht zur Bezahlung der Lohnbeiträge verpflichtet gewesen sei ( Urk. 1 S. 10, S. 12-14 ). Was im ordentlichen Rechtsmittelverfahren versäumt wurde, kann nicht auf dem Weg der Revision nachgeholt werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG ; BGE 103 Ib 87 E. 3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Es bleibt zu prüfen , ob mit dem weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Verbindlichkeiten gegenüber der Beschwerdegegnerin ohne die deliktischen Handlungen von Z.\_\_\_\_ ohne Weiteres hätten beglichen werden können, eine neue und erhebliche Tatsache im Sinne eines Revisionsgrundes gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG dargetan worden ist (E 1.2).

#### **E. 4.3**

3

Dass die Beschwerdegegnerin auf die von Z.\_\_\_\_ an sich selbst veranlassten Zahlungen Lohnbeiträge erhoben hat, kann ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. April 2017 ( Urk. 18/22) verwiesen. Die Abrechnungen der Arbeitgeber betreffend Lohnsumme müssen die nötigen Angaben für die Verbuchung der Beiträge und für ihre Eintragung in die individuellen Konten (IK) enthalten ( Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben umfassen insbesondere auch die Versichertennummer oder - falls die Versichertennummer nicht ermittelt werden kann - die Personalien, die für die Erstellung eines IK ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (vgl. Rz . 2062 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], Stand 1. Januar 2019 ). Diese Angaben sind von der Beschwerdegegnerin vor der Eintragung der Erwerbseinkommen im IK zu überprüfen (vgl. Art. 30ter Abs. 2 AHVG; Art. 137 AHVV, Art. 138 Abs. 1 AHVV).

Die Beschwerdegegnerin bestätigte in ihrem Schreiben vom 14. Dezember 2017 ( Urk. 18/47 S. 2), eine Buchung im IK sei bei fiktiven Personen mangels Zuordnung gar nicht möglich. Sie habe alle von der Y.\_\_\_\_ von 2004 bis 2011 gemeldeten Löhne den jeweils angegebenen Arbeitnehmerinnen zuordnen können. Eine Meldung fiktiver Arbeitnehmerinnen und Löhne sei somit nicht gegeben.

#### **E. 4.3.1**

Wie sich der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III vom 1. September 2017 (Urk. 19/4) entnehmen lässt, bekannte sich Z.\_\_\_\_ unter anderem schuldig, zusätzlich zu seinem Lohn aus dem Gesellschaftsvermögen Überweisungen in sein Privatvermögen getätigt zu haben. Er tarnte die Zahlungen im Buchungstext des elektronischen Zahlungsauftrags als Löhne

für Reinigungspersonal unter Angabe eines fiktiven Namens, keiner Mitarbeiterin der Y.\_\_\_\_ oder der ebenfalls geschädigten A.\_\_\_\_ GmbH zuzuordnen, und setzte jeweils seine eigene Privatadresse hinter diese Namen. Diese Überweisungen nahmen ihren Anfang am 7. Juli 2009 und endeten am 4. April 2013. Hierbei errechnete die Staatsanwaltschaft eine Deliktsumme von insgesamt Fr. 1'457'509.70, wobei diese Veruntreuung bis zum 24. Februar 2012 zulasten der Y.\_\_\_\_, anschliessend zulasten der A.\_\_\_\_ erfolgte (vgl. auch den Vorschlag der Staatsanwaltschaft zur Anklage im abgekürzten Verfahren vom 8. März 2017, Urk. 18/9).

#### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer war von 8. März 2004 bis 7. Juni 2011 als Mitglied des Verwaltungsrates im Handelsregister eingetragen. Ihm kommt somit für die se Zeit formelle Organeigenschaft zu.

Daneben war Z.\_\_\_\_ vom 8. März 2004 bis 2. Dezember 2011 ebenfalls als Mitglied des Verwaltungsrates im Register eingetragen ( vgl. Internetauszug aus dem Handelsregister ).

#### **E. 4.3.5**

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, hätte Z.\_\_\_\_ der Y.\_\_\_\_ keine finanziellen Mittel entzogen, wäre sie nicht in Konkurs gefallen ( Urk. 1 S. 4, S. 7 ). Dem kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden, zumal die finanzielle Situation der Y.\_\_\_\_ seit Jahren schwierig war (E. 4.3.4 vorstehend) und nicht ersichtlich ist und auch nicht vorgebracht wurde, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich die notwendigen beziehungsweise vorgeschriebenen Massnahmen ergriffen hätte (vgl. auch E. 4.3 .3 ). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzu weisen, dass gemäss den verspätet erstellten Revisionsberichten die Jahresrechnungen 2005 und folgende jeweils eine Überschuldung auswiesen (Urk. 14/85/16 ff. ), die erwähnten Handlungen von Z.\_\_\_\_ indes erst ab Juli 2009 stattgefunden haben und nur zu einem Teilbetrag die Y.\_\_\_\_ betrafen. Ferner verkaufte bzw. überliess die Y.\_\_\_\_ per 1. September 2011 den wesentlichen Kundenstamm der Stadt Zürich sowie die Telefonnummer an die im März 2011 gegründete A.\_\_\_\_ GmbH ohne reale finanzielle Gegenleistung – was dem Beschwerdeführer als Mitglied des Verwaltungsrates hätte bekannt sein müssen - und war die bereits seit Jahren überschuldete Y.\_\_\_\_ anschliessend weitgehend inaktiv (vgl. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III vom 1. September 2017, Urk. 19/4 S. 9 bis 22), weshalb die Konkursöffnung – unabhängig der von Z.\_\_\_\_ begangenen Veruntreuungen - unabwendbar gewesen zu sein scheint. Dass angesichts der hohen, weitzurückreichenden Bei tragsschulden sowie der seit 2005 bestehenden Überschuldung der Y.\_\_\_\_ bzw. der Liquiditätsprobleme ohne Veruntreuungen von Z.\_\_\_\_ kein Schaden für die Beschwerdegegnerin eingetreten wäre, ist unwahrscheinlich. Damit ändert dieses Vorbringen nichts an der Tatsache, dass den Beschwerdeführer an der Verletzung von öffentlichrechtlichen Vorschriften im Beitragswesen durch die Y.\_\_\_\_, was letztlich zum Schaden führte, ein Mitverschulden trifft.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten liegen keine neuen erheblichen Tatsachen im Sinne eines Revisionsgrunds gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG vor. Mit anderen Worten sind die vorgebrachten neuen Tatsachen, wären sie schon im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt gewesen, nicht geeignet, die tatsächliche Grundlage dahingehend zu ändern, dass ein anderer Entscheid resultiert hätte. Damit muss nicht mehr geprüft werden, ob es

unverschuldeterweise nicht möglich war, die als neu ent deckt geltend gemachten Umstände bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Schadenersatzforderung vom 14. März 2012 beziehungsweise während der Rechtsmittelfrist darzulegen und/oder zu beweisen. Die Beschwerdeführerin hat das Revisionsgesuch zu Recht abgewiesen.

## **E. 5**

2

Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, und sie erwachsen dementsprechend durch Nichtanfechtung in Rechtskraft.

Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird.

Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Entscheids führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit.

Nichtigkeit ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn die Verfügung gravierende Mängel aufweist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_320/2014 vom 29. Januar 2015, E. 4.1, mit Hinweis).

Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten; sie kann auch im Rechtsweg festgestellt werden (BGE 132 II 342 E. 2.1).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht im Eventualbegehren Nichtigkeit der Schadenersatzverfügung vom 14. März 2012 ex tunc

geltend (Urk. 1 S. 9).

Diese begründet er insbesondere damit, dass die Y.\_\_\_\_ treuhänderisch die Personaladministration und die Lohnbuchhaltung sowie das Inkasso für ihre Franchisenehmer erledigt habe. Die Arbeitnehmer seien formal zwar bei der Y.\_\_\_\_ vertraglich angestellt gewesen, hätten sich jedoch stets nach den Weisungen und Bedingungen der Franchisenehmer gerichtet, weshalb sie faktisch bei den jeweiligen Franchisenehmern angestellt gewesen seien. Das Arbeitsverhältnis sei entsprechend ausschliesslich zwischen dem jeweiligen Franchisenehmer als Arbeitgeber und der Reinigungskraft als Arbeitnehmerin zustande gekommen, die Y.\_\_\_\_ daher arbeitsrechtlich nicht verpflichtet worden sein könne (Urk. 1 S. 12f.).

Dieses Vorbringen stellt keine neue Tatsache dar, sondern hätte im ordentlichen Rechtswegverfahren vorgebracht werden können (vgl. E. 4.1). Zuzugabe der geltend gemachten Rechtswirkung einer Nichtigkeit (nachfolgende E. 5.2) ist dennoch kurz darauf einzu gehen.

### **E. 5.3**

Im Zeitpunkt der Schadenersatzverfügung vom 14. März 2012 bekannt war und erstellt ist, dass die Y.\_\_\_\_ mehrere Franchisenehmer hatte (gemäss Spezialbericht der Revisionsstelle der Y.\_\_\_\_ vom 10. August 2011 [Urk. 14/85/51-65] existierten neun Franchisenehmer) und sämtliches Reinigungspersonal über die Y.\_\_\_\_ abgerechnet wurde, die Franchisenehmer nur ihr eigenes Verwaltungspersonal selber abrechneten (vgl. Bericht der

Arbeitgeberkontrolle vom 16. Dezember 2009 [Urk.

10/829)]. Aktenkundig war und ist auch, dass die Arbeitsverträge des Reinigungspersonals mit der Y.\_\_\_\_ geschlossen wurden, dass die Arbeitsverträge infolge entsprechender Änderungskündigungen per 1. September 2011 auf die jeweiligen Franchisenehmer übergingen und ab diesem Zeitpunkt erst eine Abrechnung über die jeweiligen Franchisenehmer als neue Arbeitgeber erfolgte (Einvernahmeprotokoll mit Z.\_\_\_\_ vom 15. Mai 2012 [Urk. 13/167/13-22, insbes. Ziffer 18], Spezialbericht der Revisionsstelle der Y.\_\_\_\_ vom 10. August 2011 [Urk. 14/85/51-65, insbes. Ziffer 5], Abrechnungen der Franchisenehmer [Urk. 19/43-46], Änderungskündigungen [Urk. 19/46/30-36]). Der Schadenersatzverfügung liegt zugrunde, dass die Beschwerdegegnerin bis zu diesem Zeitpunkt die Y.\_\_\_\_ als AHV-beitragspflichtige Arbeitgeberin des Reinigungspersonals betrachtete, was keinesfalls die Nichtigkeit der Schadenersatzverfügung zur Folge hat.

## **E. 6**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rolf W. Rüegg -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.